

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Grundlage dieser Satzung ist das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2015. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Horten) in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Anmeldung / Aufnahme / Benutzung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (2) Bei einer Betreuung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf eine Vereinbarung zur Zahlung des Elternbeitrages abgeschlossen. Die Vereinbarung zur Betreuung der Kinder schließt die Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (3) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes schriftlich, entsprechend der bereitgestellten Voranmeldung, in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf erfolgen. Auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle durch die angemeldeten Kinder soll grundsätzlich regelmäßig erfolgen. Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Einrichtung fernbleiben, ist die Leitung der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson hierüber am ersten Tag des Fernbleibens bis 8.00 Uhr zu verständigen.

Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 SächsKitaG dem Träger nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

- (5) Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes sind der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson bei der Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gastkinder

Soweit die Kindertageseinrichtung über freie Platzkapazität verfügt und kein zusätzlicher Personalbedarf durch die Gastkindbetreuung entsteht, ist die Aufnahme von Gastkindern möglich. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen tageweise betreut werden können. Grundlage ist eine vertragliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Auf eine Betreuung als Gastkind besteht kein Anspruch.

§ 4 Betreuungsangebote /Öffnungszeiten

- (1) Entsprechend dem Bedarf werden die Öffnungszeiten durch den Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Einrichtung und dem

Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Bei der Festlegung ist von den jeweiligen Betreuungszeiten auszugehen.

- (2) Öffnungszeiten:

- Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson legt die Öffnungszeit ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest. Innerhalb der festgelegten Öffnungszeit können folgende Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden:

bis 4,5 Stunden täglich
bis 6 Stunden täglich
bis 7,5 Stunden täglich
bis 9 Stunden täglich

- Hort

06.00 Uhr - 08.30 Uhr
11.00 Uhr - 16.30 Uhr

Innerhalb der Öffnungszeiten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

5 h - ohne Frühhortbetreuung
6 h - mit Frühhortbetreuung

(3) Ferienbetreuung im Hort

Während der Ferien wird im Hort eine Betreuungszeit von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

Der **Betreuungsbedarf während der Ferien** wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten **4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen.**

Innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung ist während der Ferien eine Betreuung bis zu 9 Stunden täglich ohne Erhebung von Mehrbetreuungskosten möglich.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung innerhalb der Öffnungszeit werden Mehrbetreuungskosten entsprechend der Elternbeitragssatzung erhoben.

In den Sommerferien erfolgt in den Horten jährlich abwechselnd eine 14tägige Schließzeit (Zeitraum in der 2. bis 3. Woche und 4. bis 5. Woche). Eine Hortbetreuung während der Schließzeiten kann in dem jeweils geöffneten Hort gewährleistet werden, wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in dieser Zeit besteht.

(4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus und für die Betreuung nach Ende der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle werden zusätzliche Mehrbetreuungskosten entsprechend § 5 der Elternbeitragssatzung erhoben.

(5) Die Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestelle können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- an besuchsaarmen Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage), zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an variablen Ferientagen
- zur Durchführung von pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung.

Diese Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung von Elternbeiträgen, auch teilweise, erfolgt nicht.

Bei sonstigen zeitweiligen Schließungen aus technisch-organisatorischen Gründen (z.B. Havarien) erfolgt umgehend eine Information.

§ 5 Änderung, Abmeldung, Kündigung

- (1) **Änderungen** der Betreuungszeit sind einen Monat vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf einzureichen und sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten, die sich auf das Betreuungsverhältnis bzw. den Elternbeitrag auswirkt (z.B. Familienstand, Wohnort, Geschwisterkinder, Namensänderung, Änderung der Bankverbindung) ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson oder der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die **Abmeldung** eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erfolgt schriftlich durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Dies gilt auch, wenn das Kind die Grundschule verlässt.

Eine automatische Beendigung des Betreuungsvertrages erfolgt in keinem Fall.

Eine **Kündigung** ist nur zum Monatsende möglich und einen Monat vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf einzureichen. Erfolgt die Kündigung verspätet, haben die Personensorgeberechtigten in der Regel den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.

Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung / Kündigung erfordern, wird durch die Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf im Einvernehmen mit der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson entschieden.

- (3) Beim Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich. Der Wechsel bedingt ebenfalls den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.
- (4) Der Stadt Ebersbach-Neugersdorf steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 6 Versorgung mit Speisen und Getränken

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stellt der Träger die Versorgung sicher. Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und durch diese direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Dazu bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.
- (2) Wird in der Kindertageseinrichtung eine Getränkeversorgung angeboten, wird ein Getränkegeld erhoben.
- (3) Die Versorgung mit Speisen und Getränken in der Kindertagespflegestelle wird durch die Tagespflegeperson sichergestellt. Vereinbarungen dazu schließt die Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten ab.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen der Kindertageseinrichtung bzw. durch die Tagespflegeperson und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen.
- (2) Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle.
- (3) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür ebenfalls der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 8 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erleiden, im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

§ 9 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten kommt durch die Elternversammlung zum Ausdruck.

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene stattfinden.

Die Elternversammlung wählt jährlich den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen

- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung der Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,

- die Kostengestaltung
- Änderungen bei der Essensversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung,

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder je Einrichtung soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält.

Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 10

Elternbeitrag und weitere Entgelte

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle und endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe entsprechend des Betreuungsvertrages zu entrichten.

Versorgungsleistungen sind in diesem Betrag nicht enthalten.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul-

und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

- (4) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 01.03.2012 außer Kraft.

Ebersbach- Neugersdorf, 31.05.2016

.....
Verena Hergenröder
Bürgermeister/in

Siegel